

StGB: Überschriften im Unterricht

I. Einführung

1. Nulla poena sine lege

Vgl. [Art. 1!](#) Damit eine Tat strafbar ist, müssen der objektive und der subjektive Tatbestand erfüllt sein. Ausserdem muss die Tat rechtswidrig sein:

2. Der objektive Tatbestand

Am Beispiel des [Diebstahls](#):

Die Sache muss **fremd** und **beweglich** sein, und der Täter muss sie in **Bereicherungsabsicht angeeignet** haben.

3. Der subjektive Tatbestand

Unterscheide Vorsatz und Fahrlässigkeit:

	Wissen um den Erfolg	Wollen des Erfolgs
Direkter Vorsatz	Sicheres Wissen	Wollen
	Für möglich halten	Wollen
	Sicheres Wissen	Für möglich halten
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Auf Nichteintritt vertrauen
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht wissen, aber wissen müssen	Nicht wollen

Strafbar ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, nur das vorsätzliche Delikt ([Art. 18](#))

4. Die Rechtswidrigkeit

Sie ist bei erfülltem obj. Und subj. Tatbestand gegeben, es sei denn, ein Rechtfertigungsgrund greift, so wie Amtspflicht (Polizist verhaftet den

Dieb), [Notwehr](#) (Huggel gegen Tunçay) oder [Notstand](#) (Gewitter in den Alpen).

5. Die Schuld

Vgl. vor allem [Art. 10](#) und [Art. 11](#) StGB, Frage nach der Zurechnungsfähigkeit.

II. Ausgewählte Delikte

1. Veruntreuung ([Art. 138](#))
2. Betrug ([Art. 146](#))